Satzung

zur Förderung der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Wald/Hohenzollern (Vereinsfördersatzung)

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung folgende „Satzung zur Förderung der Vereine der Gemeinde Wald/Hohenzollern (Vereinsfördersatzung) beschlossen:

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohner/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde soll dadurch gestärkt werden.

(2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Voraussetzung für die Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Wald ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen der entsprechenden Freistellung des zuständigen Finanzamtes erbracht werden.

(4) Nicht unter die Förderrichtlinien fallen:
   a) Politische Parteien und Organisationen,
   b) Religionsgemeinschaften
   c) Reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung insbesondere im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht.
   d) Vereine, die nicht ortsansässig sind. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in der Gemeinde Wald.

(5) Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde.

(6) Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

(7) Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abweichen, diese im Einzelfall ergänzen oder ändern.

§ 2 Förderarten

Die Gemeinde Wald gewährt folgende Förderungen:

a) Jährliche Grundförderung gemäß § 3
b) Jugendförderung gemäß § 4
c) Zuschüsse zu Bauvorhaben und Beschaffungen gemäß § 5
d) Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen gemäß § 6
e) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 7
f) Sonstige Förderungsarten gemäß § 8

§ 3 Jährliche Grundförderung

(1) Die Gemeinde gewährt förderfähigen Vereinen im Sinne von § 1 dieser Richtlinie eine jährliche Grundförderung.
(2) Die jährliche Grundförderung bemisst sich an der Gesamtzahl der aktiven Mitglieder des Vereins.
(3) Für die Gewährung wird die vom jeweiligen Dachverband für das Vorjahr der Förderung bestätigte Mitgliederzahl zugrunde gelegt. Sofern ein Verein keinem Dachverband angeschlossen ist, hat dieser seine Mitgliederzahl nachzuweisen.
(4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres vor dem Förderjahr vorzulegen.
(5) Die jährliche Grundförderung bemisst sich wie folgt:

Anzahl der aktiven Mitglieder des Vereins	Jahresbeitrag
Bis 100 Mitglieder	200 €
101 bis 300 Mitglieder	250 €
301 bis 500 Mitglieder	300 €

(6) Zur Förderung der musikalischen Arbeit sowie für laufende Aufwendungen erhalten die örtlichen Musik- und Gesangvereine mit mindestens einem aktiven Chor zusätzlich eine Pauschale von jährlich 300 €.

§ 4 Jugendförderbeitrag

(1) Die Gemeinde gewährt für alle aktiven Kinder und Jugendlichen einen Jugendförderbeitrag.
(2) Einen Jugendförderbeitrag erhalten alle jugendlichen Mitglieder, die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
(3) Der Jugendförderbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 10 €. Er ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden und von den Vereinen nachzuweisen.
(4) Kann die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Rückforderung des gewährten Zuschusses.
(5) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres des Förderjahres vorzulegen.

§ 5 Zuschüsse zu Bauvorhaben & Beschaffungen

(1) Die Vereine und Organisationen können eine Sonderförderung für größere Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen erhalten, wenn diese notwendig sind und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Antragsstellers die Gewährung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu sind dem Bürgermeisteramt das vorhandene Geldvermögen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge dazulegen. Zuwendungsanträge sind rechtzeitig vor der Beschaffung bzw. Investitionsmaßnahme zu stellen und ausführlich zu begründen. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistung) berücksichtigt. Soweit Landesbeihilfen oder Beihilfen von Verbänden oder Organisationen möglich sind, müssen diese vorrangig ausgeschöpft werden. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

(2) Für die Beschaffung beweglicher Gegenstände ab einem Anschaffungswert von 2.000 € kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden, maximal jedoch 1.000 € im Einzelfall.

(3) Für Investitionsmaßnahmen (z. B. Neu-, Um- und Anbau, die grundlegende Erneuerung bzw. Instandsetzung) von Vereinsanlagen kann eine Investitionsförderung gewährt werden. Die Investitionsförderung beträgt 10 % der anrechnungsfähigen Baukosten, welche als verlorener Zuschuss gewährt wird. Als anrechnungsfähige Baukosten gelten die dem jeweiligen Dachverband für eine Zuschussgewährung bestätigten Baukosten. Sofern eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden kann, bedürfen die Baukosten der Anerkennung durch das Bürgermeisteramt. Es sind nur Kosten für Maßnahmen förderfähig, die dem Vereinszweck unmittelbar zugutekommen (z. B. nicht der Bau und die Errichtung von Vereinsgaststätten). Der Förderhöchstsatz liegt bei 12.000 € bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Rückzahlung des Zuschusses zu verlangen, sofern dieser im Ganzen oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses zu verzinsen.

(5) Der erforderliche Antrag ist bis spätestens 30.09. des vor dem Maßnahmenbeginn liegenden Jahres mit genauer Projektbeschreibung und einem entsprechenden Finanzierungsplan schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Nachträglich gestellte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

(1) Die Benutzung gemeindeeigener Sportanlagen erfolgt unentgeltlich, sofern dies für Übungs- und Trainingszwecke sowie verbandsseitig festgesetzte Punktspiele notwendig ist.

(2) Für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen (insbesondere der Zehn-Dörfer-Halle, Dorfgemeinschaftshaus Walbertsweiler, Dorfgemeinschaftshaus Sentenhart, Feuerwehrhaus Wald – Saal, Bürgersaal Hippetsweiler, Bürgersaal Kappel, Dorfgemeinschaftshaus Glashütte) gelten die entsprechenden Gebührenordnungen bzw. Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gewährung von Jubiläumsgaben

(1) Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten für Vereinsjubiläen eine Sonderzuwendung in Höhe von 250 € für jede Jubiläumszahl, die durch 25 teilbar ist. Bei Jubiläen mit vollen hundert Jahren beträgt die Jubiläumsgabe 500 €.
(2) Voraussetzung für die Gewährung des Jubiläumszuschusses ist eine offizielle Feierstunde oder Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.

§ 8 Sonstige Förderungsarten

(1) Zur Durchführung von öffentlichen Seniorenfeiern, Seniorenausflügen und anderen Angeboten für die Bevölkerung werden jährlich folgende Zuschüsse gewährt:

Altenwerk	350 €
Landjugend Sentenhart	350 €
DRK Walbertsweiler	350 €

Die Aufzählung der Vereine ist nicht abschließend.

(2) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die oben genannten Angebote tatsächlich durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 9 Auszahlung der Zuschüsse

Die sich nach diesen Vereinsfördersatzung ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

1. Die Grundförderungsbeträge gemäß § 3 jeweils
2. Die Förderungsbeträge gemäß § 4 jeweils im April, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein der Gemeinde.
3. Die Investitionszuschüsse gemäß § 5 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wald, den 14.06.2023

Joachim Grüner, Bürgermeister